

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

M + O Bremen  
Frau Scholtes  
Parkstr. 123  
28209 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Wendelken  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
74-14 ABP

Bremen, 16.01.2015

## **Stellungnahme zum Ausbau „Achterdiek“**

Sehr geehrte Frau Scholtes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Ausbau „Achterdiek“ im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Ergänzend wird auf die DIN 32984 über Bodenindikatoren Bezug genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Nach den Planungsunterlagen ist vorgesehen, den vorhandenen aus westlicher Richtung kommenden Geh- und Radweg so an den Achterdiek anzuschließen, dass er zum Einen grade weitergeführt wird und zum Anderen ein zweiter Arm um ca. 30 m nach Süden, zu einer barrierefreien Querungsstelle verschwenkt, um dort in östlicher Richtung weitergeführt zu werden.

Wir regen an, die grade Weiterführung wegzunehmen, da auf der gegenüberliegenden Seite kein abgesenkter Bordstein vorhanden ist. Bodenindikatoren sind an dieser Querungsstelle ebenfalls nicht eingezeichnet. Diese Querungsstelle ist für mobilitätseingeschränkte Personen und für blinde und sehbehinderte Personen nicht nutzbar.

Des Weiteren wird angeregt, eine barrierefreie Querungsstelle an der Kreuzung Ehmckstr. über den Achterdiek herzustellen. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, in welchem Abstand die nächste barrierefreie Querungsstelle zu erreichen ist.

Aus unserer Sicht sollte noch geprüft werden, ob auf Höhe der L.-Söneckestraße eine weitere barrierefreie Querungsstelle über den Achterdiek eingerichtet werden kann.

Wir bitten Sie, diese Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nadine Wendelken  
Der Landesbehindertenbeauftragte  
Verwaltung